

Hessische Staatskanzlei • Postfach 31 47 • 65021 Wiesbaden

Aktenzeichen RI - 03 a 22 03/2047

Staatsgerichtshof des
Landes Hessen
Luisenstraße 13

65185 Wiesbaden

Bearbeiter/in Herr Dr.
... Durchwahl/Fax ...
...@stk.hessen.de

E-Mail Ihr
Zeichen Ihre
Nachricht

Datum 31. Mai 2007

Verfahren über die Grundrechtsklage de... - P.St. 2047 -

Verfügung des Herrn Präsidenten vom 24. April 2007

Die in der oben genannten Verfügung gestellten Fragen werden nach Beteiligung des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport wie folgt beantwortet:

Fragenkomplex zu I

Wie läuft das Verfahren des Kennzeichenabgleichs technisch ab? Insbesondere: Was wird aufgenommen (nur das Kennzeichen oder das gesamte Fahrzeug mit Insassen)?

Automatische Kennzeichenlesesysteme (AKLS) sind in der Lage, auch bei hohem Verkehrsaufkommen und bei unterschiedlichen Witterungs- und Lichtverhältnissen die Kennzeichen - auch der mit hoher Geschwindigkeit fahrenden Kraftfahrzeuge - zu erkennen. Grundsätzlich kann der Einsatz der Geräte im „bemannten“ Betrieb (mobil und stationär) und im stationären „unbemannten“ Betrieb erfolgen. Im derzeit in Hessen praktizierten „bemannten“ Betrieb (Stativbetrieb vom Straßenrand oder von Brücken) werden die Geräte ständig durch Bedienpersonal vor Ort überwacht. Treffer werden direkt an einem an das AKLS angeschlossenen mobilen Standardarbeitsplatz abgelesen.

Vor Beginn der Kontrollmaßnahme wird der Kennzeichenfahndungsbestand auf der Dienststelle auf den mobilen Standardarbeitsplatz (Laptop) übertragen.

An der Kontrollstelle wird das AKLS am vorgesehenen Platz aufgebaut, ausgerichtet und betriebsbereit geschaltet und die Netzwerkverbindung mit dem mobilen Standardarbeitsplatz hergestellt. Nach der mehrfach abgesicherten Einwahl des Benutzers wird die mobile Anwendung gestartet.

Da für die Erfassung der Fahrzeuge eine Infrarotkamera (und Infrarotblitz) eingesetzt wird, können nur Umrisse der Kraftfahrzeuge und die Kennzeichen erkannt werden. Zur Fahreridentifizierung geeignete Bildaufzeichnungen erfolgen nicht. Nach der Fertigung eines Bildes durch eine Digital-Kamera identifiziert eine spezielle Software das Kennzeichen. Danach wird das ausgelesene Kennzeichen mit dem Sachfahndungsdatenbestand abgeglichen, der zu diesem Zweck vor dem Einsatz vom Laptop in den flüchtigen Speicher des AKLS geladen worden ist.

Die Aktualisierung der Fahndungsdaten erfolgt während des Einsatzes mittels geschützter Mobilfunkverbindung über einen vollautomatischen Online-Zugriff auf den kompletten Fahndungsbestand. Dadurch wird der an der Einsatzstelle befindliche Bestand an gesuchten Kraftfahrzeugkennzeichen in kurzen Intervallen (alle 6 Minuten) gegen den Zentralbestand INPOL abgeglichen und über die besonders abgesicherte Mobilfunkverbindung im Hintergrund aktualisiert. Ergänzend hierzu oder bei Abbruch der Verbindung, kann der Datenbestand im Falle eines mehrstündigen Einsatzes manuell auf den neuesten Stand gebracht werden.

Im „Trefferfall“ werden das gefertigte Bild sowie das darauf identifizierte Kennzeichen über das AKLS auf dem zur Steuerung angeschlossenen mobilen Standardarbeitsplatz akustisch und optisch angezeigt. Zur Verifizierung des Kennzeichens vergleicht der Bediener des AKLS zunächst das gefertigte Bild mit dem ausgelesenen Kennzeichen. Stimmt das Bild des Kennzeichens mit dem ausgelesenen Kennzeichen überein, wird durch die Eingabe zusätzlicher Abfrageparameter in der Fahndungsdatei geprüft, ob die Fahndung noch aktuell ist und welcher Ausschreibungsanlass zugrunde liegt. Nach dieser Abklärung und Bestätigung der Fahndung werden die notwendigen polizeitaktischen Maßnahmen durch Einsatzkräfte umgesetzt. Führt die Abklärung zu einem negativen Ergebnis, werden die Daten durch den Bediener sofort gelöscht.

Wo werden welche Daten wie lange und wozu gespeichert?

Es erfolgt im Standardbetrieb keine dauerhafte Speicherung der erfassten Kennzeichen und Bilder. Die Daten bleiben im flüchtigen Speicher des AKLS. Dort werden sie in Sekundenschnelle

mit dem dort vorgehaltenen Fahndungsbestand INPOL und Schengen abgeglichen. Wird kein identischer Eintrag gefunden, werden die Kennzeichendaten und Bilder automatisch gelöscht.

Im „Trefferfall“ können die Daten auf dem mobilen Standardarbeitsplatz zur weiteren Verwendung durch den Bediener gespeichert werden. Im AKLS bleiben neben den geladenen Kennzeichens aus dem Fahndungsbestand auch diese Daten im flüchtigen Speicher, wo sie beim Stromlosmachen des Geräts (Ausschalten oder leerer Akku) ebenfalls automatisch gelöscht werden.

Wie lange dauert es, bis die Daten gelöscht werden - in „Trefferfällen“ und „Nichttrefferfällen“?

In „Nichttrefferfällen“ werden die Daten für die Dauer des Abgleichs mit den Fahndungsdaten nur im flüchtigen Speicher des AKLS gehalten und danach automatisch wieder gelöscht. In „Trefferfällen“ können die Kennzeichendaten bis zur Abklärung der Fahndung sowie einer weiteren Verwendung im Vorgang auf dem mobilen Standardarbeitsplatz gespeichert werden. Anschließend erfolgt die manuelle Löschung durch den Bediener.

Wie wirksam ist das Löschen der Daten - ist der Löschvorgang endgültig oder sind die gelöschten Daten wieder herstellbar?

In „Nichttrefferfällen“ befinden sich die Daten ausschließlich im flüchtigen Speicher und sind nach deren Löschung nicht wieder herstellbar.

Wurden in „Trefferfällen“ Daten durch den Bediener auf dem mobilen Standardarbeitsplatz manuell gespeichert und anschließend wieder gelöscht, wären diese nur unter bestimmten Voraussetzungen (seit dem Abspeichern der Daten wurden keine weiteren Speichervorgänge durchgeführt) und mit hohem technischem Aufwand wieder herstellbar.

Werden die bei der Triggerung erstellten Fotografien gespeichert, bejahendenfalls: wo, wie lange?

Die durch die Kamera erfassten Bilder (Kennzeichen, Umriss Fahrzeug) werden im „Nichttrefferfälle“ nicht dauerhaft gespeichert, sondern automatisch gelöscht.

Im „Trefferfälle“ entscheidet der Bediener einzelfallabhängig über die Speicherung bzw. Löschung der Daten.

Ist es technisch möglich, dass im Rahmen des Kennzeichenabgleichs zwischen Abfragen zu Zwecken der Gefahrenabwehr und der Strafverfolgung unterschieden wird?

Der Fahndungsbestand ist Bestandteil des polizeilichen Informationssystems des Bundeskriminalamts („INPOL“) nach §§ 2 Abs.3, § 11 ff. BKAG. Die Dateneingabe richtet sich dabei nach bundesweit verbindlichen Schlüsselkatalogen. Für eine Differenzierung müsste auf die Schlüssel in den Datenfeldern „N24“ („Anlass der Ausschreibung-Sachfahndung“) und „N25“ („Zweck der Ausschreibung-Sachfahndung“) zurückgegriffen werden. Auch in Kombination miteinander ermöglichen diese nur teilweise eine eindeutige Zuordnung. Im Einzelnen:

Nationaler Fahndungsbestand

Das Datenfeld „N24“ („Anlass der Ausschreibung-Sachfahndung“) sieht für den Ausschreibungsanlass in der Sachfahndung folgende Schlüssel vor, die bei der Auskunft mit dem angegebenen Text angezeigt werden:

Schlüssel	Bedeutung	Hinweis
01	abhandengekommen durch	Textergänzung zwingend
02	Benutzung zu	Textergänzung zwingend
03	ohne Haftpflichtversicherung	Textergänzung optional
04	Amts-/Vollzugshilfe	Textergänzung optional
05	Verkehrsunfallflucht	Textergänzung optional
06	Unanbringbarkeit nach Sicherstellung	Textergänzung optional
07	polizeiliche Beobachtung (PB)	Ergänzung um PB-Schlüssel und z.T. Text
09	sonstiger Anlass	Textergänzung zwingend
10	Grenzfahndung	
11	Gefahrenabwehr	Textergänzung optional
12	Gefährder	Textergänzung optional

Der Schlüssel 07 (polizeiliche Beobachtung) ist dabei um den im Einzelfall zutreffenden PB-Schlüssel zu ergänzen:

- PB 01 „Rauschgift“
- PB 02 „Waffen“
- PB 03 „Falschgeld“
- PB 04 „Vermögen/Wirtschaft/Umwelt“
- PB 05 „Eigentum“
- PB 06 „Kriminelle Vereinigung“
- PB 07 „Politisch motivierte Kriminalität“
- PB 08 „Schleusung“
- PB 10 „sonstige Delikte“ (§ 163e StPO)
- PB 20 „sonstige Gefahrenabwehr“
- PB 30 „internationaler Straftäter“
- PB 40 „Führungsaufsicht“
- PB 50 „Schmuggel“

Die Ausschreibungen nach PB 01 bis PB 08 können dabei auf gesetzlicher Grundlage sowohl zur Gefahrenabwehr wie zur Strafverfolgung erfolgen. PB 10 ist unter zusätzlicher Angabe des Delikts rein strafprozessual einzusetzen, während PB 20 sonstigen Fällen der Gefahrenabwehr vorbehalten ist. Die Ausschreibung zur PB 30 erfolgt nur durch das BKA, diejenige zur PB 40 auf Anordnung des Leiters der Führungsaufsichtsstelle nach § 463a Abs. 2 i.V.m. § 163e StPO. Die Ausschreibung zur PB 50 erfolgt durch den Zoll auf der Grundlage von § 10 Abs. 1 des Zollfahndungsdienstgesetzes (ZFdG) und ist für die Polizeibehörden der Länder nicht abfragbar.

Der Zweck einer Sachfahndungsausschreibung ist im Datenfeld „N25“ niedergelegt. Die ausschreibende Behörde muss hier einen der folgenden Schlüssel vergeben:

Schlüssel	Bedeutung
01	Beweissicherung
02	Einziehung, Beschlagnahme, Sicherstellung
03	Eigentumssicherung
04	Beobachtung (nur Kfz)
05	Insassenfeststellung
06	Entstempelung von Kfz-Kennzeichen
07	Eigentümer-/Besitzerermittler
08	Feststellung der Identität (Pers. -Ausweise, Pässe)

09	Zollrechtliche Überwachung (ZU)
10	Kontrolle, soweit nach Polizeirecht zulässig
12	Überprüfen eines Gefährders
13	Grenzpolizeiliche Maßnahme

Für Ausschreibungen in der INPOL-Sachfahndung sind Plausibilitäten festgelegt, d.h. es werden nur bestimmte Kombinationen der Datenfelder „N24“ und „N25“ zugelassen. Die zulässigen Kombinationen sind in der folgenden Matrix markiert:

Anlass der Ausschreibung N24		Zweck der Ausschreibung N25												
		01	02	03	04	05	06	07	08	09	10	12	13	
Abhandengekommen durch ...	01	X	X	G		X	G	X	X					
Benutzung zu ...	02	X	X			X								
Ohne Haftpflichtversicherung	03						G							
AmtsWollzugshilfe	04	X	X	G		X	X	X						
Verkehrsunfallflucht	05	S	S			S	G	S						
Unanbringbarkeit nach Sicherstellung	06							X						
Polizeiliche Beobachtung ungleich 50	07				X									
Polizeiliche Beobachtung gleich 50	0750									X				
Sonstiger Anlass	09	X	X	X		X	G	X	X	X				
Grenzfahndung	10	G	G	G	G	G							G	
Gefahrenabwehr	11										G			
Gefährder	12											G		
		01	02	03	04	05	06	07	08	09	10	12	13	

In der Matrix sind diejenigen zugelassenen Kombinationen, die eindeutig dem Bereich Gefahrenabwehr zuzurechnen sind, mit einem „G“ gekennzeichnet, während diejenigen Kombinationen, die eindeutig strafprozessuale Maßnahmen betreffen mit dem Buchstaben „S“ versehen sind. Diejenigen Kombinationen, deren Zweck sich technisch nicht bestimmen lässt, weil er sich erst aus weiteren Umständen wie einer freitextlichen Ergänzung ergibt, sind mit einem „X“ gekennzeichnet. Daraus folgt, dass nur in wenigen Teilbereichen eine technische Trennung zwischen Gefahrenabwehr und Strafverfolgung möglich ist. 14 der 41 Kombinationen lassen sich eindeutig der Gefahrenabwehr zurechnen, darunter sechs der Grenzfahndung. Strafprozessual lassen sich lediglich vier Fälle einordnen, die jeweils die Verkehrsunfallflucht betreffen.

Für eine Trennung der Datenbestände nach gefahrenabwehrrechtlicher und strafprozessualer Zielrichtung besteht keine rechtliche Notwendigkeit, weil gemischte Datenbestände der Polizei nach § 483 Abs. 3 StPO insgesamt dem Polizeirecht unterliegen (vgl. ferner § 484 Abs. 4 und § 485 Satz 4 StPO).

Schengen-Fahndungen

Für Fahrzeug-Fahndungen aus den anderen Schengenstaaten sind im Datenfeld „N24“ („Anlass der Ausschreibung-Sachfahndung“) vier Schlüssel mit folgender Bedeutung vorgesehen, die sich aus technischen Vorgaben des SIS ergeben:

Schlüssel	Bedeutung	Art. SDÜ	Hinweis
51	verdeckte Registrierung eines Fahrzeuges	99	Entspricht polizeilicher Beobachtung
53	gezielte Kontrolle eines Fahrzeuges	99	Wird derzeit beim BKA nach Art. 99 Abs. 5 Satz 2 SDÜ in verdeckte Registrierung umgewandelt
55	gestohlenes, unterschlagenes oder sonst abhandengekommenes Fahrzeug	100	
56	im Rahmen eines Strafverfahrens ausgeschriebenes Fahrzeug	100	

Die isolierte Ausschreibung von amtlichen Kfz-Kennzeichen ist nach Art. 100 Abs. 3 SDÜ nicht zulässig.

Das Datenfeld „N25“ („Zweck der Ausschreibung-Sachfahndung“) ist bei Fahrzeug-Fahndungen aus dem Schengen-Ausland mit einem Hinweistext für die Beamten vor Ort versehen. Im SIS selbst können durch die ausschreibende Behörde keine Informationen zum Zweck der Maßnahme gespeichert werden.

Im SIS ist eine eindeutige Zuordnung nur beim Schlüssel 56 möglich (Strafverfolgung). Die verdeckte Registrierung wie auch die gezielte Kontrolle sind nach Art. 99 SDÜ sowohl zur Strafverfolgung wie zur Gefahrenabwehr zulässig. Auch der Schlüssel 55 ist ambivalent; „abhandengekonimen“ lässt keinen zwingenden Schluss auf die Strafbarkeit nach dem ausländischen Recht zu, zumal für ein Strafverfahren der Schlüssel 56 zur Verfügung steht.

Fragenkomplex zu 2

Wie groß ist die Zahl der Kfz-Kennzeichen, die in Hessen oder anderen Bundesländern bisher von der Durchführung des automatisierten Kennzeichenabgleichs betroffen waren?

Im Zuge technischer Erprobungen wurden AKLS in einem Probe-Wirk-Betriebs erstmals im Rahmen der Fußballweltmeisterschaft 2006 eingesetzt.

Mit Abschluss des Probewirkbetriebs und Übergabe der AKLS an die Polizeibehörden am 25.01.2007 hat das Präsidium für Technik, Logistik und Verwaltung (PTLV) zugleich eine Dienstanweisung in Kraft gesetzt, nach der auch statistische Daten im Sinne der Fragestellungen zu erfassen sind. Danach wurden in Hessen von Ende Januar bis einschließlich April 2007 362.690 Kennzeichen gelesen.

Zahlen anderer Länder liegen hier nicht vor.

Wie groß ist die Zahl der Treffer im Verhältnis zur Zahl der insgesamt vom Abgleich betroffenen Kennzeichen?

Die Zahl der Treffer belief sich im selben Zeitraum auf 123, das entspricht 0,03 % der gelesenen Kennzeichen.

Fragenkomplex zu 3

Liegen statistische Auswertungen zum tatsächlichen Erfolg (Gefahrenabwehr/ Strafverfolgung) des Kennzeichenabgleichs - in Hessen oder anderen Bundesländern - vor?

AKLS sind bereits seit längerem im Freistaat Bayern in Gebrauch, nach den dort vorliegenden Erfahrungen verteilen sich die im Zuge des Kennzeichenabgleichs erzielten Treffer wie folgt:

- ca. 45 % Pflichtversicherungsgesetz
- ca. 20 % Diebstahl und Verlust von Kennzeichen
- ca. 10 % Polizeiliche Beobachtung und Insassenfeststellung
- ca. 4 % Diebstahl und Unterschlagung von Kfz
- ca. 20 % sonstige Ausschreibungsanlässe (z. B. Schleusungskriminalität, Gewalttäter Sport, vermisste Personen usw.)

Im Vergleich dazu ergibt sich in dem kurzen Erfassungszeitraum für Hessen folgende Verteilung:

ca. 67 % Pflichtversicherungsgesetz

ca. 19 % Diebstahl und Verlust von Kennzeichen

ca. 14 % Polizeiliche Beobachtung und Insassenfeststellung

Wie hoch ist die Trefferquote - aufgeteilt nach einzelnen Sachbereichen der Gefahrenabwehr bzw. einzelnen Deliktsgruppen?

Es wird auf die Beantwortung der vorhergehenden Frage verwiesen. Eine scharfe Trennung zwischen den Bereichen Gefahrenabwehr und Strafverfolgung ist danach nicht möglich.

Ausschreibungen wegen Verstößen gegen das Pflichtversicherungsgesetz zielen zunächst auf den Schutz der übrigen Verkehrsteilnehmer. Die Ausschreibung erfolgt schon dann, wenn ein Fahrzeug seinen Versicherungsschutz verliert, ohne dass es abgemeldet wird. Eine Straftat liegt damit noch nicht vor. Stellt das AKLS aber die Nutzung des Fahrzeugs im öffentlichen Straßenverkehr fest, begründet dies zugleich den Verdacht einer Straftat nach § 6 des Pflichtversicherungsgesetzes.

Die Ausschreibung von Kennzeichen knüpft an den Verlust an, wobei die Frage, ob der Verlust auf eine Straftat zurückzuführen ist, zweitrangig ist. Es geht dämm, die mit vagabundierenden Kennzeichen verbundenen Missbrauchsmöglichkeiten zu beseitigen.

Polizeiliche Beobachtung bzw. Insassenfeststellung können mit verschiedener Zielrichtung angeordnet sein. Sie können strafprozessual (§ 163e ggf. i.V.m. § 457 Abs. 3 oder § 463a Abs. 2; § 163b StPO) oder zur Gefahrenabwehr erfolgen (§ 17 bzw. § 18 HSOG und vergleichbare Regelungen der anderen Bundesländer).

Welche Rechtsgüter wurden durch die Treffer geschützt?

Die Frage nach den im jeweiligen Trefferfall geschützten Rechtsgütern lässt sich nicht vollständig beantworten. Insbesondere Fahndungsausschreibungen zur polizeilichen Beobachtung erfolgen u. a. zur Abwehr von Gefahren für Leib, Leben oder Freiheit einer Person oder zur Verhinderung von Straftaten mit erheblicher Bedeutung.

Welche konkreten Maßnahmen schlössen sich im Einzelnen an erzielte Treffer an?

Die Zuge eines Fahndungstreffers veranlassten Maßnahmen richten sich nach der Beurteilung des jeweiligen Einzelfalls und werden von den verschiedensten Umständen bestimmt, z. B. Zeit, Ort, Fahndungsanlass, Verhalten der angehaltenen Person, Folgefeststellungen usw. Eine zentrale Erfassung und Auswertung der im jeweiligen Einzelfall konkret veranlassten Maßnahmen erfolgt nicht.

Fragenkomplex zu 4

Was genau ist der „Fahndungsbestand“, mit dem die Kennzeichen abgeglichen werden?

Der Begriff „Fahndungsbestand“ ist durch § 10e des nicht veröffentlichten Vorentwurfs zur Änderung des Musterentwurfs eines einheitlichen Polizeigesetzes des Bundes und der Länder (VEMEPolG) vom 12.03.1986 eingeführt worden und hat seither Eingang in zahlreiche Rechtsvorschriften des Bundes und der Länder gefunden. In der Begründung zu § 10e VEMEPolG wird der Begriff mit den Worten erläutert, „d.h. mit den Dateien ‚Personenfahndung‘ und ‚Sachfahndung““. Zu ergänzen wäre die damals wie heute selbstverständliche Angabe „des Bundeskriminalamts“.

Das Bundeskriminalamt betreibt heute im Rahmen des polizeilichen Informationsverbundes mehrere Fahndungsdateien. Im Bereich der Personenfahndung sind dies die Dateien „Personenfahndung“ und „NSIS-Personenfahndung“, wobei NSIS für Nationales Schengener Informationssystem steht. Bei der Sachfahndung gibt es neben der klassischen Datei „Sachfahndung“ die Datei „NSIS-Sachfahndung“ sowie eine Anwendung „Nichtnumerische Sachfahndung“.

Relevant sind in dem hier zu beurteilenden Zusammenhang nur die Dateien „Sachfahndung“ und „NSIS-Sachfahndung“, weil allein diese Dateien amtliche Kraftfahrzeugkennzeichen beinhalten.

Die nach § 34 BKAG mit Zustimmung der Länder erlassene Errichtungsanordnung für die Datei „Sachfahndung“ (Stand: 14.02.2006) beschreibt unter Nr. 2.2 den Zweck der Datei wie folgt:

„ Die Datei dient der Ausschreibung

- *von Sachen (PDV384.1 Nr. 2.2.3.3) zur*
 - *Sicherstellung/Beschlagnahme, insbesondere zur*
 - *Beweissicherung*
 - *Einziehung, zum Verfall, z.B. Vermögensabschöpfung*
 - *kriminaltechnischen Untersuchung*
 - *Eigentumssicherung*
 - *Gefahrenabwehr*
 - *Insassenfeststellung, zur Unterstützung der Fahndung können insbesondere Kfz ausgeschrieben werden, wenn Anhaltspunkte bestehen, dass diese von gesuchten Personen genutzt werden*
 - *Eigentümer-fBesitzerermittlung*
 - *Feststellung der Identität einer Person*
 - *Kontrolle, soweit nach Polizeirecht zulässig*
 - *Entstempelung von Fahrzeugkennzeichen*
- *Kraftfahrzeuge zur polizeilichen Beobachtung zum Zwecke der Strafverfolgung bzw. Strafvollstreckung oder der Gefahrenabwehr (PDV384.2, Nrn. 4.3.1 und 4.3.2)*
- *Beförderungsmitteln zur zollrechtlichen Überwachung (§ 10 Abs. 1 ZFdG)*

Die Datei ermöglicht insbesondere

- *Sachen, die zur Begehung einer Straftat benutzt oder durch sie hervorgebracht wurden oder in anderer Weise für ein Strafverfahren, insbesondere für die Täterfeststellung von Bedeutung sind, zu ermitteln*
- *Sachen, die abhanden gekommen sind, wiederzubeschaffen bzw. einem Besitzer zuzuordnen*
- *Fahrzeuge, die der polizeilichen Beobachtung unterliegen, festzustellen*
- *Kraftfahrzeuge festzustellen, deren Insassen ermittelt werden sollen oder deren amtliche Kennzeichen zu entstempeln sind*

- *Personen zu erkennen, die durch missbräuchliche Benutzung amtlicher Ausweispapiere ihre Identifizierung zu verhindern suchen.*“

Nr. 2.2 der Errichtungsanordnung für die Datei „NSIS-Sachfahndung“ (Stand: 21.03.2007) nennt als Zweck der Datei knapp:

„Die Datei dient dem Nachweis von Sachen, die zur Sicherstellung oder Beweissicherung im Strafverfahren (Art. 100 SDÜ), zur verdeckten Registrierung (polizeiliche Beobachtung) bzw. zur gezielten Kontrolle (Art. 99 SDÜ) ausgeschrieben sind.“

Welche Daten sind dort, insbesondere in den Systemen INPOL-neu und SIS, gespeichert?

In der INPOL-Verbunddatei „Sachfahndung“ werden nach Nr. 3 und 4 der Errichtungsanordnung folgende Datenarten gespeichert:

- *Sachdaten (Sachbeschreibungsdaten)*
- *Personendaten von Eigentümern, Besitzern oder Geschädigten im Zusammenhang mit den zur Fahndung ausgeschriebenene Sachen*
- *Fahndungsnotierungen und*
- *Fallgrunddaten.*

Die Fallgrunddaten gehören dabei technisch nicht zu den Sachfahndungsdaten, sondern bilden eine eigene Datengruppe (die T-Gruppe). Sie sind in der Errichtungsanordnung der Sachfahndung zugeordnet, weil im Sachfahndungsbereich eine Verknüpfung (Link) hergestellt wird. Die Arten der personenbezogenen Daten, der der Erschließung der Datei dienen, sind in Nr. 5 der Errichtungsanordnung wie folgt festgelegt:

5.1 Sachbeschreibungsdaten

- *Art des Gegenstandes*
- *Erläuterung zur Art des Gegenstandes*
- *Herkunftsbezeichnung*
- *Typ/Modell/Nennwert*
- *Amtliches Kennzeichen */Versicherungskennzeichen **
- *Nationalitätskennzeichen*
- *Fahrzeugidentifizierungsnummer**
- *Motornummer**
- *Individuelle alphanumerische Kennzeichnung**
- *Materialbezeichnung*
- *Erläuterung zur Materialbezeichnung*
- *Maßangabe — nicht belegbar*
- *Farbe des Gegenstandes*
- *Besondere Merkmale*

- *Sachgebundene Hinweise (die insbesondere der Eigensicherung dienen oder vor Gefahren warnen)*
 - *Erstzulassungsdatum*
 - *Lichtbilder zur Sache*
 - *Erledigungsdatum*
 - *Löschungstermin*
 - *Sondervermerk (freitextliche Ergänzungen zu vorausgegangenen Datenfeldinhalten)*
- *Die Erschließung der Datei „SACHFAHNDUNG“ erfolgt über amtliche Kennzeichen/Versicherungskennzeichen, Fahrzeugidentifizierungsnummer, Motornummer, individuelle numerische oder alphanumerische Kennzeichnung oder über die Halter-/Geschädigtendaten.*

5.2 Personendaten

- *Familiename/Ehename*
- *Geburtsname*
- *Vorname(n)*
- *Geburtsdatum*
- *Firmenname*
- *Institution*
- *Anschrift*

5.3 Fahndungsnotierungen

- *Ausschreibende Behörde*
- *Aktenzeichen der ausschreibenden Behörde*
- *Sachbearbeitende Polizeidienststelle*
- *Aktenzeichen der sachbearbeitenden Polizeidienststelle*
- *Anlass der Ausschreibung*
- *Zweck der Ausschreibung*
- *Besondere Bearbeitungshinweise*
- *Datum der Ausschreibung—automatisch belegt*
- *Löschungstermin*
- *Ausschreibung im Bundeskriminalblatt*
- *Fahndungsregion — nicht belegbar*
- *Tatzeit (-räum)*
- *Löschungsgrund*
- *Sondervermerk (freitextliche Ergänzung zu anderen Datenfeldinhalten)*
- *Veröffentlichung — nicht belegbar*
- *Verknüpfungshinweis (z.B. auf eine Personenfahndung)*
- *SIS-Steuerfeld*

5.4 Fallgrunddaten (Verknüpfung)

- *Tatzeit*
- *Tatort*
- *Delikt (führendes Delikt/weitere Delikte)*

- *Versuch/Vollendung*
- *Opfer (anonymisierte Daten)/angegriffenes Objekt*
- *Sachbearbeitende Dienststelle*
- *Aktenzeichen der sachbearbeitenden Dienststelle*
- *Abschluss der Ermittlungen*
- *KAN-Hinweis*
- *Sondervermerk (ergänzende Angaben in freier Form zur T-Gruppe)*

In der INPOL-Verbunddatei „NSIS-Sachfahndung“ sind nur Sachbeschreibungsdaten und administrative Daten enthalten. Die Arten der personenbezogenen Daten, die der Erschließung der Datei dienen, sind in Nr. 5 der Errichtungsanordnung wie folgt beschrieben:

5. / Sachbeschreibungsdaten

Art des Gegenstandes

- *Die in Art. 100 SDÜ aufgeführten Sachen sowie Fahrzeuge gemäß Art. 99 SDÜ*
- *Herkunftsbezeichnung*
- *Typ/Modell/Nennwert*
- *Amtliches Kennzeichen/Versicherungskennzeichen/Fahrgestellnummer*
- *Nationalitätskennzeichen*
- *Individuelle numerische/alphanumerische Kennzeichnung*
- *Dokumentennummer*
- *Farbe des Gegenstandes*
- *Besondere Merkmale/sachgebundene Hinweise*
- *Datum des Verlustes/Diebstahls*
- *Kaliber*
- *Kaliber (Maße)*

(Die Erschließung der Datei erfolgt über amtliche Kennzeichen/Versicherungskennzeichen, individuelle numerische/alphanumerische Kennzeichnung sowie bei Identitätspapieren und Kfz - Zulassungsbescheinigungen auch über die Personalien)

Geschädigter (nur Identitätspapiere und Kfz-Zulassungsbescheinigungen)

- *Familiename*
- *Vorname*
- *Geburtsdatum*
- *Geschlecht*
- *Fahndungsnotierungen*
- *Ausschreibendes Land (Tabelle I der Anlage)*
- *Schengener ID-Nummer*
- *Ausschreibungsgrund-anlass (Tabellen 9 und 15 der Anlage)*
- *Zu ergreifende Maßnahmen (Tabellen 10 und 16 der Anlage)*
- *Eingabedatum*
- *Letztes Veränderungsdatum*
- *Löschungsdatum*

- *Löschungsgrund*

5.2 Administrative Daten

- *Verwaltungsmerker*

Es wird abschließend daran erinnert, dass für den AKLS-Einsatz aus all diesen Datenarten ausschließlich das amtliche Kennzeichen Verwendung findet.

Wer entscheidet über die Aufnahme der Daten in den Fahndungsbestand?

Maßgebend ist das der jeweiligen Ausschreibung zugrunde liegende Recht. Bei Schengen-Fahndungen ist dies das Recht des ausschreibenden Schengen-Staates, bei innerdeutschen Ausschreibungen zur Gefahrenabwehr das Recht des ausschreibenden Bundeslandes bzw. der Bundespolizei.

Für Hessen müsste wiederum nach dem konkreten Zweck einer Ausschreibung zur Gefahrenabwehr differenziert werden. Geht es darum, nach einem Fahrzeug zu fahnden, das mit gelockerten Radmuttern aus der Werkstatt weggefahren ist, kann jeder Polizeibeamte die Ausschreibung auf der Grundlage der Generalklausel veranlassen. Soll das Fahrzeug hingegen im Zusammenhang mit einer polizeilichen Beobachtung ausgeschrieben werden, darf die Maßnahme nur von der Leitung der Polizeibehörde, einer von dieser beauftragten Bediensteten oder einem solchen Bediensteten (§ 17 Abs. 4 HSOG) angeordnet werden, sofern nicht der Richter nach § 17 Abs. 5 HSOG zuständig ist.

Soweit Fahrzeuge auf Veranlassung der zuständigen Behörde wegen Verlusts der Pflichtversicherung zur Fahndung ausgeschrieben werden, handelt es sich um eine gebührenpflichtige „sonstige Anordnung nach der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung“, die der Verwaltungsvollstreckung dient (vgl. VG Frankfurt Ur. vom 17.10.2006 - 12 E 1079/06 -, BeckRS 2007 21299). Deswegen gelten insoweit auch keine besonderen Anordnungsvorbehalte. Entsprechendes gilt für die Ausschreibung von Fahrzeugen ausreisepflichtiger Ausländer (vgl. § 50 Abs. 7 AufenthG).

Im Strafverfahren muss differenziert werden. Für Fälle der polizeilichen Beobachtung besteht nach § 163e Abs. 5 StPO ein Richtervorbehalt; bei Gefahr im Verzug kann die Staatsanwalt-

schaft die Anordnung erlassen, muss jedoch unverzüglich die richterliche Bestätigung beantragen.

Steht die Ausschreibung des Fahrzeugs im Zusammenhang mit der Ausschreibung einer Person muss nach der Zielrichtung der Fahndung unterschieden werden. Aufgrund eines Haftbefehls oder eines Unterbringungsbefehls können Richter oder Staatsanwaltschaft, bei Gefahr im Verzug auch deren Ermittlungspersonen, die Ausschreibung zur Festnahme veranlassen (§ 131 Abs. 1 StPO). Dies gilt nach § 131 Abs. 2 StPO auch, wenn der Erlass eines Haft- oder Unterbringungsbefehl nicht abgewartet werden kann. In diesem Fall ist die Entscheidung über den Haft- oder Unterbringungsbefehl unverzüglich herbeizuführen. Dient die Ausschreibung dazu, den Aufenthalt eines Beschuldigten oder eines Zeugen zu ermitteln, oder soll ein Beschuldigter zur Sicherstellung eines Führerscheins, zur erkennungsdienstlichen Behandlung, zur Anfertigung einer DNA-Analyse oder zur Feststellung seiner Identität ausgeschrieben werden, richtet sich die Anordnungsbefugnis nach § 131c Abs. 1 Satz 2 StPO. Derartige Ausschreibungen bedürfen der Anordnung durch die Staatsanwaltschaft; bei Gefahr im Verzug dürfen sie auch durch deren Ermittlungspersonen angeordnet werden.

Handelt es sich um eine isolierte Sachfahndung, insbesondere nach einem gestohlenen Fahrzeug, kann die Ausschreibung aufgrund der Ermittlungsgeneralklausel (§§ 161, 163 StPO) durch Staatsanwaltschaft oder Polizei durchgeführt werden.

Wie viele Kennzeichen sind an einem beliebigen Tag des Jahres 2007 im Fahndungsbestand enthalten und aus welchem Grund (Abwehr welcher Gefahren? Strafverfolgung wegen welcher Delikte)?

Am 09.05.2007 um 9:30 Uhr waren 2.626.644 Kennzeichen im Kennzeichenfahndungsbestand (INPOL und Schengen). Aus den beim Fragenkomplex 1 ausführlich dargelegten Gründen ist eine technische Unterscheidung zwischen Ausschreibungen zur Gefahrenabwehr und zur Strafverfolgung nur ansatzweise möglich. Die Art des Deliktes ist dabei mit Ausnahme der Ausschreibung zur PB 10 nicht zwingend in die Datei aufzunehmen.

Welche Verknüpfungen gibt es im Fahndungsbestand bzw. sind dort herstellbar (etwa zwischen Kennzeichen - Person - Bild - Fingerabdruck usw.)?

Da in Hessen jede Sachfahndung mit einem Fall verknüpft ist, ist es dem Sachbearbeiter möglich, aus der Sachfahndung heraus über einen Link den dazu gehörigen Fall aufzurufen. Der

Fallbereich beinhaltet selbst keine personenbezogenen Daten. Über den Fall kann der Sachbearbeiter jedoch zu den Daten eines Beschuldigten gelangen, wenn es zu dem Fall einen oder mehrere Beschuldigte gibt. Auf diesem Wege kann er dann auch alle vorhandenen Daten, wie Lichtbilder und Fingerabdrücke, erschließen.

Es ist allerdings daran zu erinnern, dass im AKLS ausschließlich amtliche Kfz-Kennzeichen gespeichert werden. Eine Verknüpfung mit anderen, im INPOL-Bestand vorhandenen Daten, ist aus dieser Liste heraus nicht möglich.

Fragenkomplex zu 5

Wer sich mit einem Kfz in den Straßenverkehr unserer hochmotorisierten Gesellschaft begibt, schafft eine spezifische Gefahrenlage auch für die elementaren Rechtsgüter Dritter. Leib, Leben, Gesundheit ebenso wie Eigentum, Vermögen, aber auch die berufliche Stellung anderer Verkehrsteilnehmer können durch nicht zugelassene, nicht verkehrssichere, nicht versicherte, unbefugt benutzte, gestohlene, gesuchte oder als Tatwerkzeug genutzte Fahrzeuge gefährdet werden. Am Schutz dieser Individualrechtsgüter, aber auch an der Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung des Straßenverkehrs, die als Folge einer ungesetzlichen Fahrzeugnutzung gefährdet ist, besteht ein hohes Interesse der Allgemeinheit. Dies ist gemeint, wenn davon gesprochen wird, die Allgemeinheit vor den Gefahren, die sich aus dem Betrieb von Kraftfahrzeugen ergeben, zu schützen.

Im Auftrag

gez. ...